

RS OGH 1994/6/28 4Ob515/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1994

Norm

JN §1 DVla1

JN §40a

Rechtssatz

§ 40 a JN bietet keine Handhabe, von der Wahrnehmung des Prozeßhindernisses der Unzulässigkeit des Rechtsweges in Ansehung eines Teiles eines Klagebegehrens abzusehen und ihn lediglich im Rahmen der Kostenentscheidung zu berücksichtigen. Besteht für einen Teil eines mit einer Klage erhobenen Hauptanspruchs das Prozeßhindernis der Unzulässigkeit des Rechtsweges, dann muß das auch zur Zurückweisung dieses Teiles des Klagebegehrens führen, würde doch sonst nicht zu erkennen sein, ob tatsächlich über das gesamte Begehr entschieden wurde.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 515/94

Entscheidungstext OGH 28.06.1994 4 Ob 515/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0045751

Dokumentnummer

JJR_19940628_OGH0002_0040OB00515_9400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at